

HAUPTSATZUNG DER STADT HAIGER im Landkreis Lahn-Dill

Aufgrund der §§ 5, 6 und 7 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.4.1993, bekannt gemacht am 17.10.2005 (GVBl. I S. 674), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2006 (GVBl. I, S. 394) sowie der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinden und Landkreise vom 12.10.1977 (GVBl. I. S. 409) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger am 15. Dezember 1993 - zuletzt geändert durch Stadtverordnetenbeschluss vom 19.11.2008 - folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 - Der Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Das vorsitzende Mitglied vertritt die Stadtverordnetenversammlung in ihren Angelegenheiten nach außen. Es vertritt sie in den von ihr betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren, wenn die Stadtverordnetenversammlung nicht aus ihrer Mitte einen oder mehrere Beauftragte bestellt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt 2 Mitglieder zur Vertretung des vorsitzendes Mitgliedes.

§ 2 - Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigsten Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gem. § 50 Abs. I HGO die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:
 - a) Entscheidung über Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken bis zu einem Betrag von 52.000,- € je Einzelgrundstück (Flurstück), sofern der Betrag von 105.000,- € als Summe aller Grundstücksgeschäfte mit einem Vertragspartner innerhalb eines Jahres (nach dem ersten Vertragsabschluß) nicht überschritten wird. Hierüber hat der Magistrat die Stadtverordneten schriftlich zu informieren.
 - b) Durchführung von Grenzregelungsverfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB) bis zum Wert von 52.000,- € je Verfahren. Die schriftliche Information der Stadtverordneten hat zu den Sitzungen zu erfolgen.
 - c) Die Entscheidung über die Ausübung des Vorkaufsrechts.
 - d) Die Entscheidung über Verpachtungen und Vermietungen.
 - e) Stundung, Niederschlag und Erlass von öffentlichen Abgaben und Forderungen.

Die Bindung des Magistrats an die Festsetzungen des Haushaltsplanes bleibt unberührt.

- (4) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, gemäss § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten mittels Satzung oder einfachem Beschluss auf einen Ausschuss oder auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

§ 3 - Magistrat

- (1) Der Magistrat arbeitet kollegial. Er besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister sowie den Stadträten.
- (2) Die Zahl der Stadträte beträgt 6.

§ 3 a - Haushaltswirtschaft

Auf die Haushaltswirtschaft der Stadt finden ab dem Haushaltsjahr 2008 gem. § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im übrigen die §§ 114 a bis 114 u HGO.

§ 4 - Ehrenbürgerrecht - Ehrenbezeichnung

- (1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Stadtverordnete, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte oder hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Stadtverordnete = Städtälteste/r

Stadtrat/-rätin = Ehrenstadtrat/-rätin

Bürgermeister/-in = Altbürgermeister/-in / Ehrenbürgermeister/-in

Sonstige Ehrenbeamte/-innen = eine die überwiegend ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz Ehren- oder Alt-

Mitglied des Ausländerbeirates = Ehrenmitglied des Ausländerbeirates

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung erfolgt in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unter Aushändigung einer Urkunde.

Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigem Verhalten entziehen.

§ 5 Ausländerbeirat

- (1) Der Ausländerbeirat besteht aus 7 Mitgliedern.
- (2) Der Ausländerbeirat wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied sowie Stellvertreter im Vorsitz.
- (3) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird Briefwahl zugelassen.
- (4) Wenn die Stadtverordnetenversammlung den Ausländerbeirat anhört, reicht dieser seine Stellungnahme schriftlich in einer Ausschlussfrist von einem Monat bei dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung ein. In Einzelfällen darf dieses die Frist angemessen verlängern oder abkürzen. Hört der Magistrat den Ausländerbeirat an, so gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend; die Stellungnahme ist bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister einzureichen. Äußert sich der Ausländerbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.
- (5) Die mündliche Anhörung des Ausländerbeirates in den Ausschüssen erfolgt in der Weise, dass das vorsitzende Mitglied des Ausländerbeirates oder ein vom Ausländerbeirat aus seiner Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme des Ausländerbeirates vorzutragen. Beschließen Stadtverordnetenversammlung oder Magistrat den Ausländerbeirat in ihrer Sitzung zu einer Angelegenheit mündlich zu hören, so gilt Satz 1 entsprechend.

§ 6 - Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen, Verordnungen sowie von Beschlüssen, Hinweisen, Mitteilungen und Genehmigungen, die im Zusammenhang mit Rechtsetzungsverfahren oder zur Begründung von Ansprüchen erforderlich ist, sowie alle übrigen Bekanntmachungen, erfolgen durch Veröffentlichung im „Haigerer Kurier“ und in der „Haigerer Zeitung“. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Tages vollendet, an dem die letzte Zeitung mit der Bekanntmachung erscheint.
- (2) Satzungen, Verordnungen sowie sonstige ortsrechtliche Bestimmungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen. Gefahrenabwehrverordnungen treten nach § 78 Nr. 7 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197 und 534) in der jeweils geltenden Fassung mit dem Tag in Kraft, den sie selbst bestimmen.
- (3) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen können abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Tagen, wenn gesetzlich nicht eine andere Auslegungsfrist bestimmt ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung in 35708 Haiger, Rathaus, Marktplatz 7, zu jedermanns Einsicht ausgelegt werden. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tag vor Beginn der Auslegung nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Das gleiche gilt, wenn durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und diese keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Auslegungsfrist endet.
- (4) Die Stadt macht die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes nach Absatz 1 bekannt und gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan und Begründung mit wirksam werdender Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
- (5) Kann die in Abs. 1 und 2 vorgeschriebene Bekanntmachungsform wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der durch die in den Abs. 1 und 2 vorgeschriebenen Form unverzüglich nachgeholt.

§ 7 - Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 25. Sept. 1981 tritt mit dem gleichem Zeitpunkt außer Kraft. Die Änderungen treten mit Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

Haiger, den 16. Dezember 1993

**Der MAGISTRAT
der STADT HAIGER**

gez. Dr. Zoubek
Bürgermeister